



Das Gericht erhält die gegen Elf Aquitaine und Arkema France wegen Beteiligung an einem Kartell auf dem Markt für Natriumchlorat verhängte Geldbuße von 59 Mio. Euro aufrecht

Mit Entscheidung vom 11. Juni 2008¹ verhängte die Kommission gegen mehrere Unternehmen, darunter Arkema France und deren Muttergesellschaft im maßgeblichen Zeitraum, Elf Aquitaine, Sanktionen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens auf dem Markt für Natriumchlorat, das als Bleichmittel für Papier verwendet wird. Das Kartell habe in der Zeit vom 17. Mai 1995 bis 9. Februar 2000 u. a. Liefermengen aufgeteilt, Preise festgesetzt und sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht.

In der genannten Entscheidung wurden gegen Elf Aquitaine und Arkema France folgende Geldbußen festgesetzt:

- Arkema France und Elf Aquitaine gesamtschuldnerisch : 22,7 Mio. Euro;
- Arkema France: 20,43 Mio. Euro (wegen Rückfalls) ;
- Elf Aquitaine : 15,89 Mio. Euro (zum Zweck der Abschreckung).

Mit den heute ergangenen Urteilen weist das Gericht die Klagen von Arkema France und Elf Aquitaine auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, hilfsweise, Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen, ab.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung bei einer Tochtergesellschaft, deren gesamtes Gesellschaftskapital von der Muttergesellschaft gehalten wird, eine widerlegliche Vermutung besteht, dass sie ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt. Eine solche Vermutung gilt auch, wenn die Muttergesellschaft nahezu 100 % des Gesellschaftskapitals der Tochtergesellschaft hält. Da Elf Aquitaine mehr als 97 % des Gesellschaftskapitals von Arkema France hielt und keine Beweise vorgelegt hat, die die Vermutung, dass sie bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausgeübt habe, entkräften könnten, ist die Entscheidung der Kommission, ihr das rechtswidrige Verhalten von Arkema France zuzurechnen, nicht fehlerhaft.

Weiter kann nach Auffassung des Gerichts die Kommission die Muttergesellschaft für eine Zuwiderhandlung einer Tochtergesellschaft zur Verantwortung ziehen, sie muss es aber nicht. Folglich war die Kommission durch den Umstand, dass sie Elf Aquitaine in einer früheren Entscheidung nicht für die Zuwiderhandlung ihrer Tochtergesellschaft verantwortlich gemacht hatte, nicht daran gehindert, dies in der vorliegenden Entscheidung zu tun.

Hinsichtlich der festgesetzten Geldbußen ist das Gericht der Auffassung, dass die Kommission den Grundbetrag der Geldbuße zum Zweck der Abschreckung zutreffend lediglich gegenüber Elf Aquitaine um 70 % erhöht hat, da diese aufgrund ihres besonders hohen Umsatzes leichter die für die Zahlung der Geldbuße erforderlichen Mittel aufbringen konnte. Die Kommission hat insoweit

¹ Entscheidung C (2008) 2626 final der Kommission vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.695 – Natriumchlorat).

weder ihr Ermessen missbraucht noch gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der eigenen Rechtspersönlichkeit, der Legalität und der Gleichbehandlung verstoßen.

Hinsichtlich der Erhöhung des Grundbetrags der gegen Arkema France festgesetzten Geldbuße wegen Rückfalls um 90 % hält es das Gericht für berechtigt, dass die Kommission drei frühere Entscheidungen herangezogen hat². Diese Folge von drei Entscheidungen, die kurz nacheinander (1984, 1986 und 1994) vor Durchführung des in Rede stehenden Kartells 1995 ergangen waren, zeigt die Neigung von Arkema France, gegen die Wettbewerbsregeln zu verstoßen und aus den früheren Sanktionen nicht die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

Zudem ist die Kommission durch den Umstand, dass sie in früheren Entscheidungen gegen Arkema France die Geldbuße wegen Rückfalls um 50 % erhöhte, nicht daran gehindert, dieses Niveau anzuheben, wenn dies erforderlich ist, um die Durchführung der Wettbewerbspolitik sicherzustellen. Eine wirksame Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft verlangt vielmehr, dass die Kommission das Niveau der Geldbußen jederzeit den Erfordernissen dieser Politik anpassen kann. Insoweit sieht das Gericht in der Erhöhung des Grundbetrags der Geldbuße wegen Rückfalls um 90 % keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Im Übrigen erkennt das Gericht keinen Fehler darin, dass die Kommission die Zusammenarbeit von Arkema France im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht als Grund für eine Ermäßigung der Geldbuße erachtete. Zum einen befindet das Gericht nach eingehender Prüfung der von Arkema France an die Kommission gelieferten Informationen, dass diese Informationen nicht mit einem erheblichen Mehrwert im Sinne der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002³ verbunden waren. Zum anderen sieht es auch außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Mitteilung keine Grundlage für einen Anspruch von Arkema France auf eine Ermäßigung der Geldbuße, da sie nicht nachgewiesen hat, dass die Kommission ohne ihre Zusammenarbeit im vorliegenden Fall das in Rede stehende Kartell nicht ganz oder teilweise hätte ahnden können.

Das Gericht weist das gesamte übrige Vorbringen der Klägerinnen zurück.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Jens Hamer ☎ (+352) 4303 3255

² Entscheidung 85/74/EWG der Kommission vom 23. November 1984 betreffend ein Verfahren nach Artikel [81 EG] (IV/30.907 – Peroxyd-Produkte) (ABl. 1985, L 35, S.1); Entscheidung 86/398/EWG der Kommission vom 23. April 1986 betreffend ein Verfahren nach Artikel [81 EG] (IV/31.149 – Polypropylen) (ABl. L 230, S.1); Entscheidung 94/599/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 betreffend ein Verfahren nach Artikel [81 EG] (IV/31.865, PVC) (ABl. L 239, S. 14).

³ Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2002 über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 45, S. 3). Diese Mitteilung sieht im Wesentlichen eine vollständige oder teilweise Ermäßigung der Geldbuße vor, wenn ein mit der Kommission kooperierendes Unternehmen bestimmte Voraussetzungen erfüllt, insbesondere ihr Informationen liefert, über die sie vorher nicht verfügte und die ihr den Nachweis der Zuwiderhandlung ermöglichen.